

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES LANDGERICHTS DUISBURG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Geschäftsverteilung	Seite
A. Zivilkammern	3 - 10
B. Kammern für Handelssachen	11
C. Strafkammern	12 - 18
D. Besondere Zuständigkeiten	19 - 20
E. Übergangsbestimmungen	21
II. Besetzung der Kammern	
A. Zivilkammern	22 - 24
B. Kammern für Handelssachen	25 - 27
C. Strafkammern	28 - 31
III. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen	32 - 40
IV. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern einschließlich der Jugendkammern	41 - 47
V. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern	48 - 50
VI. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit	51
VII. Ergänzungsrichter	52
VIII. Güterichter	53
IX. Vertretungsregelung	54 - 58

ANLAGEN

Anhang 1: Weitere Zuständigkeiten

Anhang 2: Turnusanweisung

Anhang 3: Übersicht Turnuszahlen

Anhang 4: Sitzungstage der Strafkammern

Anhang 5: Sitzungspläne der Kammern

Anhang 6: Übersicht Strafkammern

I. GESCHÄFTSVERTEILUNG

A. Zivilkammern

Die Zivilkammern des Landgerichts Duisburg sind für die Bearbeitung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten wie folgt zuständig, die Spezialkammern überdies für die unter III. A. I. b) genannten Verfahren:

1. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **40** Turnusanteilen.

2. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b).

b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **50** Turnusanteilen.

3. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c).

b)
Erbrechtliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c).

c)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **46** Turnusanteilen.

4. Zivilkammer

- a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b).
- b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **44** Turnusanteilen.

5. Zivilkammer

- a)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
- (1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (3),
- (2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (3),
- (3)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **12** Turnusanteilen.
- b)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen sowie sonstige unter dieser Ordnungsziffer aufgeführte Zuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a) (3):
- (1)
Bestimmungen des örtlich zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO und gemäß § 5 FGG, § 5 FamFG sowie § 2 ZVG,
- (2)
Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier,
- (3)
Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG),

(4)

Beschwerden nach dem Beurkundungsgesetz und der Bundesnotarordnung,

(5)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungsgesuche gegen Richter und über Selbstablehnungen,

(6)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Fällen der Ablehnung von Rechtspflegern (§ 10 RPfIG) und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 49 ZPO).

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a) (3).

6. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c).

b)

Insolvenzrechtliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Anfechtungssachen erster Instanz nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c).

c)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **58** Turnusanteilen.

d)

Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel einschließlich der Vollstreckungsurteile nach den §§ 722, 723 ZPO sowie Entscheidungen, bei denen es der Mitwirkung von Zivilkammern oder Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind; die Verfahren werden auf den Turnus gemäß c) angerechnet.

7. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz in Reisesachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) (4).

b)

Insolvenzrechtliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Anfechtungssachen erster Instanz nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) (4).

- c)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) (4).
- d)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
- (1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Reisesachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (4),
- (2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (4),
- (3)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in insolvenzrechtlichen Rechtsstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (4),
- (4)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **20** Turnusanteilen.
- e)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) (4):
- (1)
Beschwerden in Reisesachen,
- (2)
Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung,
- (3)
Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen,
- (4)
Beschwerden in insolvenzrechtlichen Rechtsstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) und Beschwerden in Insolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens.
- f)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) (4).

8. Zivilkammer

- a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b).
- b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **33** Turnusanteilen.

10. Zivilkammer

- a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c).
- b)
Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c).
- c)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **38** Turnusanteilen.

11. Zivilkammer

- a)
Erbrechtliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (3).
- b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (3).
- c)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
 - (1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (3),
 - (2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG), unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (3),

(3)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **48** Turnusanteilen.

d)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen sowie sonstige unter dieser Ordnungsziffer aufgeführte Zuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (3):

(1)

Beschwerden in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG),

(2)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG),

(3)

Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare nach § 156 KostO und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 des GNotKG,

(4)

Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

(5)

Kostenbeschwerden,

(6)

Beschwerden in Abschiebehaftsachen.

e)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (3).

12. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (2).

b)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (2).

c)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

(1)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß (2),

(2)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **35** Turnusanteilen.

d)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (2):

(1)

Beschwerden in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG),

(2)

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ohne Kostenbeschwerden und Beschwerden in Abschiebehaftsachen)

(3)

Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

e)

Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) (2).

13. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) (2).

b)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

(1)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Recht der Miet- und Pachtverträge sowie auf Räumung, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer (2); sind Räume, Grundstücke und gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens maßgebend,

(2)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit **32** Turnusanteilen.

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die in Miet- und Pachtstreitigkeiten sowie in anderen Räumungssachen anfallen, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens

streitbefangen sind, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) (2), auch soweit gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen sind.

d)

Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) (2).

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl **4**.

2. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl **4**.

3. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl **1**.

4. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl **1**.

5. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl **1**.

C. Strafkammern

1. Strafkammer

1. als große Jugendkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist, nach Turnuszuteilung (Turnuskreise F und G) mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 3. a).

b)

Beschwerden nach Turnuszuteilung (Turnuskreis J) mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus nach 3. b):

(1)

gegen Entscheidungen der Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte),

(2)

gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, soweit sich das Verfahren auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet; richtet sich das Verfahren auch gegen Erwachsene, so ist die Jugendkammer zuständig, wenn der als Erster hervortretende Beschwerdeführer Jugendlicher oder Heranwachsender ist.

2. als Jugendschutzkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i. V. m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 3. a).

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 3. b).

3. als große Strafkammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

c)
Verfahren, bei denen es der Entscheidung einer Strafkammer oder von Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

d)
Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß §§ 12 bis 15 und 19 StPO.

2. Strafkammer

1. als Jugendschutzkammer

a)
Erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i. V. m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. a).

b)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus nach 2. b).

2. als große Strafkammer

a)
Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

b)
Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

1. als große Jugendkammer

a)
erstinstanzliche Verfahren und Berufungen, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist, nach Turnuszuteilung (Turnuskreise F und G) mit der Turnuszahl **2** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. a).

b)
Beschwerden nach Turnuszuteilung (Turnuskreis J) mit der Turnuszahl **2** unter Anrechnung auf den Turnus nach 2. b),

(1)
gegen Entscheidungen der Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte),

(2)
gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, soweit sich das Verfahren auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet; richtet sich das Verfahren auch gegen Erwachsene, so ist die Jugendkammer zuständig, wenn der als erster hervortretende Beschwerdeführer Jugendlicher oder Heranwachsender ist.

c)
Entscheidungen in Vollstreckungsverfahren gemäß § 83 Abs. 2 JGG.

d)
Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG für die Haupt- und Hilfsschöffen.

e)
Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 JGG.

2. als große Strafkammer

a)
Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

b)
Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

3. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende zu treffenden Entscheidungen.

4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

1. als Wirtschaftsstrafkammer

a)
Erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2.

b)
Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**.

2. als große Strafkammer

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialstrafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

– Der Turnus der 4. Strafkammer bleibt in den Turnuskreisen A, B, C, D und I auf Null gestellt. Dies betrifft auch die unter IV. A. 4. des Geschäftsverteilungsplanes genannten Verfahren, in denen die Kammer bereits eine Beschwerdeentscheidung getroffen hat. –

3. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 1. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist.

5. Strafkammer

1. als Schwurgericht

a)
Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. a).

– Als Schwurgericht ist die 5. Strafkammer derzeit für jede zweite neu eingehende Schwurgerichtssache erster Instanz zuständig, bei der es sich um eine Haftsache handelt. Diese Schwurgerichtssachen werden der 5. und 6. Strafkammer im Wechsel zugewiesen. –

b)
Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters in Schwurgerichtssachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 2. b).

2. als große Strafkammer

a)
Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit 6 Turnusanteilen.

– Der Turnus der 5. Strafkammer bleibt in den Turnuskreisen A und B auf Null gestellt. Die Zuständigkeit der Kammer als Schwurgericht sowie die Erfassung der ihr aufgrund dieser Zuständigkeit zugewiesenen Verfahren im Turnuskreis A und H bleiben unberührt. –

b)
Beschwerde- und Beschlusssachen, soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl 6.

6. Strafkammer

1. als Auffangschwurgericht

Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. a).

– Als Schwurgericht ist die 6. Strafkammer derzeit für jede zweite neu eingehende Schwurgerichtssache erster Instanz zuständig, bei der es sich um eine Haftsache handelt.

Diese Schwurgerichtssachen werden der 5. und 6. Strafkammer im Wechsel zugewiesen. –

2. als große Strafkammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

*– Als Schwurgericht ist die 6. Strafkammer derzeit für jede zweite neu eingehende
– Der Turnus der 6. Strafkammer bleibt in den Turnuskreisen A und B auf Null gestellt.
Die Zuständigkeit der Kammer als Schwurgericht sowie die Erfassung der ihr aufgrund dieser Zuständigkeit zugewiesenen Verfahren im Turnuskreis A bleibt unberührt. –*

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

7. Strafkammer (als kleine Strafkammer)

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts – einschließlich in Jugendschutzsachen –, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gem. b).

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**, wobei die Kammer an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

c)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**, wobei die Kammer an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

8. Strafkammer (als kleine Strafkammer)

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**, wobei die Kammer an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**, wobei die Kammer an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

9. Strafkammer (als kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**.

10. Strafammer

1. als Wirtschaftsstrafammer

a)
Erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. a).

– Der Turnus der 10. Strafammer wird im Turnuskreis B auf Null gestellt. –

b)
Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialammer oder eine kleine Strafammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**.

2. als große Strafammer

a)
Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialstrafammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

b)
Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialammer oder eine kleine Strafammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

11. Strafammer (als kleine Strafammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1** unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. a) der 10. Strafammer.

12. Strafammer

1. als kleine Jugendammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters unter Anrechnung auf den Turnus gemäß 2. b).

2. als kleine Strafammer

a)
Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**.

b)
Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**.

13. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Die von der Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78 a, 78 b GVG zu treffenden Entscheidungen.

14. Strafkammer (als kleine Strafkammer)

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**, wobei die Kammer nur an drei aufeinanderfolgenden von vier Durchläufen beteiligt wird.

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**, wobei die Kammer nur an drei aufeinanderfolgenden von vier Durchläufen beteiligt wird.

15. Strafkammer (als große Strafkammer)

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen.

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

16. Strafkammer (als kleine Strafkammer)

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**, wobei die Kammer an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**, wobei die Kammer an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

D. Besondere Zuständigkeiten

1. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht

Es ist zuständig, wenn

- | | |
|---|----------------------|
| a) die 1. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat: | die 3. Strafkammer |
| b) die 1. Strafkammer als Jugendschutzkammer entschieden hat: | die 2. Strafkammer, |
| c) die 1. Strafkammer als große Strafkammer entschieden hat: | die 5. Strafkammer, |
| d) die 2. Strafkammer als Jugendschutzkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| e) die 2. Strafkammer als Jugendkammer
oder als große Strafkammer entschieden hat: | die 3. Strafkammer, |
| f) die 3. Strafkammer als Jugendkammer
oder als große Strafkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| g) die 3. Strafkammer als Schwurgericht entschieden hat: | die 5. Strafkammer, |
| h) die 4. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer
oder als große Strafkammer entschieden hat: | die 10. Strafkammer, |
| i) die 4. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat: | die 2. Strafkammer, |
| j) die 5. Strafkammer als Schwurgericht entschieden hat: | die 6. Strafkammer, |
| k) die 5. Strafkammer als große Strafkammer entschieden hat: | die 3. Strafkammer, |
| l) die 6. Strafkammer als Schwurgericht entschieden hat: | die 5. Strafkammer, |
| m) die 6. Strafkammer als große Strafkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| n) die 10. Strafkammer entschieden hat: | die 15. Strafkammer, |
| o) die 7. Strafkammer entschieden hat: | die 8. Strafkammer, |
| p) die 8. Strafkammer entschieden hat: | die 7. Strafkammer, |
| q) die 9. Strafkammer entschieden hat: | die 11. Strafkammer, |
| r) die 11. Strafkammer entschieden hat: | die 9. Strafkammer, |
| s) die 12. Strafkammer entschieden hat: | die 14. Strafkammer, |
| t) die 14. Strafkammer entschieden hat: | die 16. Strafkammer, |
| u) die 15. Strafkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| v) die 16. Strafkammer entschieden hat: | die 12. Strafkammer. |

Hat die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer in derselben Sache bereits entschieden, gilt Folgendes:

- Bei den großen Strafkammern ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder zur Vertretung in der Kammer berufen sind, deren Entscheidung zuletzt aufgehoben worden ist. Wenn auch diese Kammer in derselben Sache bereits entschieden hat, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder gemäß Abschnitt IX. 7. c) dieses Geschäftsverteilungsplans für den Fall der Verhinderung der Vertreter zur Vertretung der Kammer berufen sind, deren Entscheidung zuletzt aufgehoben wurde.
- Bei den kleinen Strafkammern sind nacheinander die Kammern zuständig, deren Vorsitzende zu stellvertretenden Vorsitzenden in der Kammer bestimmt sind, deren Entscheidung zuerst aufgehoben worden ist. Ist dort kein Kammervorsitzender zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt oder haben auch diese Kammern in derselben Sache bereits entschieden, ist die Kammer zuständig, deren Vorsitzender gemäß Abschnitt IX. 7. e) dieses Geschäftsverteilungsplans für den Fall der Verhinderung der Vertreter zur Vertretung der Kammer berufen ist, deren Entscheidung zuerst aufgehoben wurde.

Hat die Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, als Schwurgericht, Jugendkammer oder Wirtschaftsstrafkammer entschieden, wird auch die die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer in dieser Funktion tätig.

Die vorstehenden Zuständigkeiten gelten auch, wenn ein Hauptverfahren durch das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffnet wird.

2. Entscheidungen nach § 462 StPO

Hat eine Kammer als Schwurgericht, Jugendkammer oder Wirtschaftsstrafkammer entschieden, ist sie auch für die Entscheidungen nach § 462 StPO in dieser Funktion zuständig.

3. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren richtet sich nach der in diesem Geschäftsverteilungsplan für neu eingehende Verfahren vorgesehenen Regelung.

E. Übergangsbestimmungen

Die Kammern bleiben für die am 31.12.2022 bei ihnen anhängigen Sachen zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Soweit die Strafkammern für die bei ihnen anhängigen Sachen als Schwurgericht, Jugendkammer oder Wirtschaftsstrafkammer zuständig geworden sind, bleibt ihre Zuständigkeit in dieser Funktion erhalten.

II. BESETZUNG DER KAMMERN

A. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. Hackel		
Richter am LG	Nennecke	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Gründges (0,5)		zugleich mit Vorrang in der 13. Strafkammer tätig

2. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Festerling		
Richter am LG	Dr. Stoffer (0,5)	(stellv. Vors.)	zugleich mit Vorrang in der 13. Strafkammer tätig; im Übrigen Gnadenbeauftragter des LG
Richterin	Krebs		
Richterin	Kumstel		

3. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Reuter		
Richter am LG	Dr. Oppermann	(stellv. Vors.)	
Richterin	Barenbrügge		

4. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Foos (0,5)		zugleich mit Vorrang in der 16. Strafkammer tätig
Richterin am LG	Chlebik	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Torbus (0,5)		
Richterin am LG	Riekenberg-Schirm (0,732)		

5. Zivilkammer

Präsident des LG	Bender (0,25)		im Übrigen mit Justizverwaltungs- aufgaben befasst
Richter am LG	Bierhaus (0,25)	(stellv. Vors.)	
Richter am AG	Dr. Maaßen (0,25)		

6. Zivilkammer

Vorsitzender			
Richter am LG	Dr. Hüser		
Richter am LG	Dr. Wittig	(stellv. Vors.)	
Richterin	Etcibasi		
Richterin	Barth		

7. Zivilkammer

Vizepräsident/in des LG	N. N.		
Richterin am LG	Luge	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Hilland (0,25)		im Übrigen mit Justizverwaltungs- aufgaben befasst
Richter am LG	Zimmermann (0,1)		

8. Zivilkammer

Vorsitzender			im Übrigen mit Justizverwaltungs- aufgaben befasst
Richter am LG	Ulrich (0,7)		
Richter am LG	Dr. Erm	(stellv. Vors.)	
Richterin	Greilich		
Richterin	Dr. Schellhorn		(am 01.01.2023)

10. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Voßnacke		
Richter am LG	Barking	(stellv. Vors.)	
Richterin	Löcher		

11. Zivilkammer

Vorsitzende	Gebhard	
Richterin am LG	Zimmermann (0,9)	(stellv. Vors.)
Richter am LG	Wild	

12. Zivilkammer

Vorsitzender	Foos (0,5)		zugleich mit Vorrang Vorsitzender der 13. Zivilkammer
Richterin am LG	Bader (0,67)	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Pütz (0,5)		
Richtern am LG	Andres (0,5)		

13. Zivilkammer

Vorsitzender	Foos (0,5)		zugleich mit Nachrang Vorsitzender der 12. Zivilkammer
Richterin am LG	Dr. Reike	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Dr. Ostkamp-Zhu (0,5)		
Richterin am LG	Heckmann (0,5)		

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG	Reim		
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(1. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(2. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Behrmann	(3. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(4. stellv. Vors.)	5. KfH

Handelsrichterin	Vonderhagen
Handelsrichter	Dommers
	Kamman
	Klump
	Roeser
	Stroinski
	Stromberg
	Trautmann
	Wolfram
	Zerres

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Kania		
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(1. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(2. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(3. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Behrmann	(4. stellv. Vors.)	3. KfH

Handelsrichterin	Stein
Handelsrichter	Bass
	Dr. Bonn
	Brückner
	Grah
	Kranki
	Quester
	Schumacher
	Spranzi
	Dr. Zahn

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Dr. Behrmann (0,25)	im Übrigen mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(1. stellv. Vors.) 4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.) 1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(3. stellv. Vors.) 5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.) 2. KfH
Handelsrichter	Behmer Collin Grünwald Diederichs Schlipköther	

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Posegga (0,2)	zu 0,5 freigestellt; zu 0,3 mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(1. stellv. Vors.) 5. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.) 1. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Behrmann	(3. stellv. Vors.) 3. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.) 2. KfH
Handelsrichterin	Kruft-Lohrengel	
Handelsrichter	Großkraumbach Hagemeier Rademacher-Dubbick Rehbock Simon Windfeder	

5. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein (0,25)	im Übrigen mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzender Richter am LG	Dr. Behrmann	(1. stellv. Vors.) 3. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(2. stellv. Vors.) 2. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(3. stellv. Vors.) 1. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(4. stellv. Vors.) 4. KfH
Handelsrichter	Dr. van Nahmen Lohrengel Runge F. Wittig M. Wittig	

C. Strafkammern

1. Strafkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Kuhn	
Richterin am LG	Schmidt	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Dr. Vienenkötter	

2. Strafkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Collas	
Richterin am LG	Weyand	(stellv. Vors.)
Richter am LG	van Wingerden	

3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzende		
Richterin am LG	Schröder	
Richterin am LG	Zankl	(stellv. Vors.)
Richter	Lohr	

4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender			zugleich mit Nachrang Vorsit- zender der 9. Strafkammer zugleich mit Nachrang in der 9. Strafkammer tätig
Richter am LG	Dr. Luge (0,95)		
Richter am LG	Teuber	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Thomanek		
Richterin am LG	Theisen		

5. Strafkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Plein	
Richterin am LG	Dr. Stuckmann	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Bayburtlu	

6. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Frick	
Richter am LG	Dr. Zimmermann	(stellv. Vors.)
Richter	Hein	

7. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Kerlen (0,5)	zugleich mit Nachrang Vorsitzender der 13. Strafkammer
Vorsitzender Richter am LG	Woermann	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Metzler	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Gerner	(3. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Vors. Richter am LG Metzler
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der
12. Strafkammer)

Vertreter des zweiten Richters: Vors. Richterin am LG Dr. Gerner
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der
14. Strafkammer)

8. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Woermann (0,5)	
Vorsitzender Richter am LG	Kerlen	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Foos	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Metzler	(3. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richterin am LG Weyand
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der
2. Strafkammer)

Vertreter des zweiten Richters: Richterin am LG Zankl
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der
3. Strafkammer).

9. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. L u g e (0,05)		zugleich mit Vorrang Vorsit- zender der 4. Strafkammer
Richter am LG	T e u b e r	(1. stellv. Vors.)	zugleich zweiter Richter ge- mäß § 76 Abs. 6 GVG
Richter am LG	T h o m a n e k	(2. stellv. Vors.)	Vertreter des 2. Richters ge- mäß § 76 Abs. 6 GVG beide zugleich mit Vorrang in der 4. Strafkammer

10. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	S e v e n h e c k		zugleich mit Nachrang Vor- sitzender der 11. Strafkam- mer
Richter am LG	B o s s e r t	(stellv. Vors.)	beide zugleich mit Nachrang in der 11. Strafkammer tätig
Richterin	L a n g e		

11. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	S e v e n h e c k (0,05)		zugleich mit Vorrang Vorsit- zender der 10. Strafkammer
Richter am LG	B o s s e r t	(1. stellv. Vors.)	zugleich 2. Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG
Richterin	L a n g e	(2. stellv. Vors.)	Vertreter des 2. Richters ge- mäß § 76 Abs. 6 GVG beide zugleich mit Vorrang in der 10. Strafkammer tätig

12. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	M e t z l e r		
Vorsitzende Richterin am LG	D r . G e r n e r	(1. stellv. Vors.)	
Vorsitzender Richter am LG	K e r l e n	(2. stellv. Vors.)	
Vorsitzende Richterin am LG	F o o s	(3. stellv. Vors.)	

13. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Vorsitzender Richter am LG	Kerlen (0,5)		zugleich mit Vorrang Vorsit- zender der 7. Strafkammer zugleich mit Nachrang in der 1. Zivilkammer tätig zugleich mit Nachrang in der 2. Zivilkammer tätig, im Übri- gen Gnadenbeauftragter des LG
Richter am LG	Gründges (0,5)	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Dr. Stoffer (0,46)		

14. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Gerner (0,75)	
Vorsitzende Richterin am LG	Foos	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Woermann	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Kerlen	(3. stellv. Vors.)

15. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. Nüchter	
Richterin am LG	Kollenberg	(stellv. Vors.)
Richter am LG	Stein	

16. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Foos (0,5)	
Vorsitzender Richter am LG	Metzler	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Gerner	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Kerlen	(3. stellv. Vors.)

III.

Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern ein- schließlich der Kammern für Handelssachen

A. Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten

1. Erst- und zweitinstanzliche Spezialkammern

a)

Spezialkammern im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind die erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern, denen die in § 72a Abs. 1 GVG aufgeführten Sachgebiete zugewiesen sind. Die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren werden innerhalb des Turnussystems (nachfolgend B.) verteilt.

Betrifft eine Streitigkeit – unabhängig von der Anspruchsgrundlage – ganz oder auch nur teilweise eine der ihnen zugewiesenen Spezialzuständigkeiten, so ist die Kammer zuständig, deren Spezialmaterie betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit nicht in einem der Spezialkammer zugewiesenen Bereich liegt.

- Als Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) gelten Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG (Bankgeschäfte), § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG (Finanzdienstleistungen) oder § 1 Abs. 3 Satz 1 KWG (Tätigkeit der Finanzunternehmen) genannten Geschäften betroffen sind, sowie Ansprüche aus Genussrechten.
- Als Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) gelten Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis, in dem (unabhängig von dessen rechtlicher Qualifikation) eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat und zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war. Bauarbeiten sind Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Wiederherstellung oder dem Abriss eines Bauwerks im Sinne des § 634a BGB, d. h. einer unbeweglichen durch Verbindung von Arbeit und Material mit dem Erdboden hergestellten und auf nicht nur vorübergehende Verbindung mit diesem angelegten Sache.
- Als Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) gelten solche über vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit einschließlich der Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und der Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen.

- Als Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) gelten solche über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 VVG.
- Als Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) gelten insbesondere Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere Medien geltend gemacht werden einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext.
- Als erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) gelten Streitigkeiten über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Als insolvenzrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) gelten insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. InsO, Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach § 60 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 15b InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie den §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG oder den §§ 130a, 177a HGB sowie Klagen, mit denen nach § 823 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie den §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden; nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.
- Als Reisesachen gelten Streitigkeiten, denen vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Zusammenhang mit den in §§ 651a bis 651y BGB genannten Geschäften zugrunde liegen.

b)

An die Spezialkammern gelangen auch

- Rechtsstreitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO) betreffen, wenn die Rechtsbesorgung im Schwerpunkt eines der den Spezialkammern zugewiesenen Rechtsgebiete, insbesondere im Sinne von 72a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GVG, betraf oder betrifft,
- Streitigkeiten aus übergegangenem Recht aus einem den Spezialkammern zugewiesenen Rechtsgebiet, insbesondere im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GVG.

c)

Weist eine Streitigkeit die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist – bis zu einer etwaigen Prozesstrennung – diejenige Spezialkammer vorrangig zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

Für Verfahren, die durch Abtrennung von Teilen eines bereits anhängigen Verfahrens entstehen, wird die Spezialekammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, in deren Zuständigkeit das Verfahren fällt.

2. Sonstige Berufungs- und Beschwerdesachen

Die Zuständigkeit für sonstige, nach Sachgebieten verteilte Berufungs- und Beschwerdesachen bestimmt sich nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen oder die Zulässigkeit einer Klage festgestellt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung davon nach der Klageschrift. Ansprüche, die in Zweiter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben außer Betracht.

B. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Bildung der Turnuskreise

Bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen werden folgende Turnuskreise gebildet:

a) Einheitlicher Turnuskreis der erst- und zweitinstanzlichen Kammern

Es wird ein einheitlicher Turnus für alle bei den Zivilkammern eingehenden O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen gebildet.

Turnus A: Hauptturnus
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13.).

An jedem Durchlauf dieser Turnuskreise nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. A. zugewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil.

b) Besondere Turnuskreise der erstinstanzlichen Kammern

Neben dem Turnuskreis A werden folgende besonderen Turnuskreise (Unterturnuskreise) gebildet, an denen die beteiligten Kammern jeweils mit der Turnuszahl **1** teilnehmen:

Turnus B: Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen
(beteiligte Kammern: 3., 10.).

Turnus C: Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen
(beteiligte Kammern: 2., 8.).

Turnus D: Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen
(beteiligte Kammern: 4., 12.).

Turnus E: Erbrechtliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen
(beteiligte Kammern: 3., 11.).

Turnus F: Insolvenzzrechtliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen
(beteiligte Kammern: 6., 7.).

Verfahren, die nach A. 1. b) an die Spezialkammern gelangen, werden in dem besonderen Turnuskreis erfasst, der die entsprechende Spezialzuständigkeit betrifft.

c) Turnus der Kammern für Handelssachen

Es wird ein einheitlicher Turnus für alle bei den Kammern für Handelssachen eingehenden O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen gebildet.

An jedem Durchlauf dieses Turnuskreises nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. A. zugewiesenen Turnuszahl teil.

2. Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind den übrigen Verfahren vorzuziehen und sodann in vorbeschriebener Reihenfolge zu behandeln.

Eingehende Sachen werden in der Turnusgeschäftsstelle den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet. Verfahren, die einem der unter 1 b) genannten besonderen Turnuskreise unterfallen (Turnuskreise B bis F), werden zunächst in diesem Turnuskreis und sodann im Turnuskreis A, die verbleibenden Verfahren unmittelbar im Turnuskreis A erfasst.

Dazu werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnuskreises in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in den für sie zutreffenden besonderen Turnuskreisen bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt. Zusätzlich wird im Turnuskreis A bei der zuständigen Kammer die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Abschnitts errechnete Anzahl von Feldern belegt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge den Kammern reihum jeweils in der durch Abschnitt I. A. und B. für die betreffende Kammer vorgegebenem Umfang zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Für jede zugewiesene Sache werden in den betroffenen Turnuskreisen in der vorgeschriebenen Weise freie Felder belegt. Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Bearbeitung nicht in die Zuständigkeit der nach dem Turnus zu berücksichtigenden Kammer fällt, wird dieses der im Turnus nachfolgenden zuständigen Kammer zugewiesen, die die geringste Anzahl vergebener Turnusanteile aufweist. Die Zuteilung weiterer Verfahren wird sodann an alter Stelle fortgesetzt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallen, und Turnusgutschriften auf den nächsten Turnus angerechnet.

Verfahren, für die eine Kammer nach den Bestimmungen in Ziffer 4. dieses Abschnitts – mit Ausnahme derjenigen in 4. e) – zuständig ist, werden im nächsten noch nicht ausgefüllten Turnus auf die von der Kammer zu übernehmenden Sachen angerechnet.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung in allen Turnuskreisen an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Anteile einzelner Verfahren am Hauptturnus

Im Turnuskreis A (Hauptturnus) belegen die Verfahren die folgenden Turnusanteile der für sie zuständigen Kammer:

Im Turnuskreis C erfasste O-Verfahren:	12 Turnusanteile
Im Turnuskreis D erfasste O-Verfahren:	10 Turnusanteile
Sonstige erstinstanzliche (O- und OH-) Verfahren:	8 Turnusanteile
Berufungsverfahren (S-Sachen):	6 Turnusanteile
Beschwerdeverfahren (T-Sachen), AR-Sachen und OH-Sachen, soweit es sich um Notarkostenbeschwerden handelt,	3 Turnusanteile

4. Sonderregelungen

Soweit eine abweichende Zuständigkeit einer Spezialkammer, insbesondere im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GVG, nicht begründet ist, gelten die nachfolgenden Sonderregelungen:

a)

Ist von dem Kammervorsitzenden oder dem Einzelrichter ein schriftliches Vorverfahren gemäß § 276 ZPO oder § 697 Abs. 2 oder § 700 Abs. 4 ZPO angeordnet, Termin zur mündlichen Verhandlung oder Termin zur Güteverhandlung bestimmt, so wird die Kammer zuständig, auch wenn sie es nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht wäre, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Unzuständigkeit nicht erkennbar war. Die Kammer wird auch zuständig, wenn ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Prozesskostenhilfe oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig ist oder gewesen ist oder zur Sicherung eines bei einer Kammer bereits anhängigen Anspruchs ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt wird.

b)

Für Prozesskostenhilfeanträge und selbstständige Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist.

c)

Bei durch Mahnbescheid (§§ 688 ff. ZPO) eingeleiteten Verfahren mit mehreren Beklagten ist die Kammer insgesamt zuständig, an die das Verfahren im Turnus erstmals gelangt.

d)

Über eine Verbindung von Verfahren entscheidet die Kammer, die den ältesten Eingang hat. Diese Kammer ist im Falle der Verbindung für alle verbundenen Verfahren zuständig.

e)

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus für Verfahren zuständig, mit denen sie befasst war und deren Übernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Kammer abgelehnt worden ist. Wenn das Landgericht Duisburg gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO als zuständiges Gericht bestimmt wird, so ist diejenige Zivilkammer zuständig, die sich zuvor rechtskräftig für un-

zuständig erklärt hatte; gleiches gilt in anderen Verfahren zur gerichtlichen Bestimmung der Zuständigkeit, wenn eine Zivilkammer vor der Bestimmung bereits mit der Sache befasst gewesen ist.

Für Verfahren, die von dem Rechtsmittelgericht oder dem BVerfG zurückverwiesen worden sind, bleibt die Kammer zuständig, durch die die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist.

Hat das Rechtsmittelgericht oder das BVerfG die Sache an eine andere Kammer des Gerichts zurückverwiesen, ist die Vertreterkammer zuständig. In diesen Fällen wird das an eine andere Kammer zurückverwiesene Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt.

f)

Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Antrag.

g)

Abweichend von der Verteilung nach dem Turnussystem wird für eine eingehende Berufung oder Beschwerde diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig,

(1)

die in demselben Rechtsstreit bereits über eine Beschwerde betreffend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden hat, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich auf den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei oder auf § 116 Satz 1 ZPO beruhte,

(2)

die in demselben Rechtsstreit bereits eine Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und zurückverwiesen hat, wenn gegen die anschließend ergehende Entscheidung des Amtsgerichts erneut ein Rechtsmittel eingelegt wird.

h)

Für Verfahren, die durch Abtrennung von Teilen eines bereits anhängigen Verfahrens entstehen, ist diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die das Verfahren abtrennt hat.

i)

Ergänzend gilt für die Kammern für Handelssachen:

- Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein Handelsrichter Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i. S. d. § 41 Nr. 2, 2a und 3 ZPO oder
- ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen der Vorsitzende Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i. S. d. § 41 Nr. 2, 2a und 3 ZPO, ist er erfolgreich gemäß § 42 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden oder hat er sich erfolgreich gemäß § 48 ZPO selbst abgelehnt,

so wird statt der Kammer, der er angehört, die Kammer zuständig, in der ihr unter II. B., IX.2. des Geschäftsverteilungsplans genannter 1. stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz führt.

In diesen Fällen findet 4. a) keine Anwendung.

5. Ergänzende Bestimmungen

a)

Gelangt eine Sache irrtümlich, etwa wegen übersehener bzw. zunächst nicht erkennbarer oder irrtümlich angenommener Spezialzuständigkeit, an eine Kammer, die für ihre Bearbeitung nach den Vorschriften dieses Geschäftsverteilungsplans funktionell zuständig sein könnte, setzt die Kammer deren Bearbeitung – als Spezialekammer oder als allgemeine Zivilkammer – fort.

Sieht Ziffer 3. dieses Abschnitts für die Spezielsache eine höhere Anzahl zu belegender Turnusanteile vor, werden der Kammer die noch nicht erfassten Turnusanteile gutgeschrieben. Ergibt sich aus Ziffer 3. dieses Abschnitts für die Sache eine geringere Anzahl zu belegender Turnusanteile, wird der Kammer nach dem für sie nächsten freien Turnusfeld die der Differenz entsprechende Anzahl von Turnusfeldern zusätzlich zugewiesen.

b)

Bei Abgaben und Verweisungen innerhalb des Gerichts aufgrund übersehener oder zunächst nicht erkennbarer Spezialzuständigkeit wird die Sache bei der Neuzuteilung wie ein Neueingang behandelt und bei der übernehmenden Kammer auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet, es sei denn, dass die übernehmende Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans ohne Anrechnung auf den Turnus für das Verfahren zuständig ist.

In allen betroffenen Turnuskreisen wird die Sache auf den Turnus der abgebenden oder verweisenden Kammer nicht angerechnet. Die durch die Abgabe oder Verweisung einer Sache frei werdenden Felder werden nicht neu besetzt. Zum Ausgleich wird der abgebenden oder verweisenden Kammer nach dem für sie nächsten freien Turnusfeld die Anzahl dieser Turnusfelder zusätzlich zugewiesen. Das gilt nicht bei Verweisungen von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder umgekehrt aufgrund funktioneller Unzuständigkeit gemäß §§ 97, 98 GVG.

c)

Durch eine Abgabe oder Verweisung wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen oder verwiesenen Sachen in der Verteilungsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für die nach irrtümlicher Falsch- oder Doppeleintragung zugewiesenen Sachen.

d)

Wird die Anzahl der einer Kammer zugewiesenen Turnusanteile irrtümlich falsch erfasst, wird dieser Kammer zum Ausgleich nach dem für sie nächsten freien Turnusfeld die zur Korrektur erforderliche Anzahl von Turnusfeldern zusätzlich zugewiesen oder durch Streichung der nächsten freien Turnusfelder abgezogen.

e)

Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Turnusgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden und den beisitzenden Richtern der Zivilkammern erteilt.

f)

Das Nähere regelt die Turnusanweisung, die als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist.

C. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen

1.

Besteht die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle diejenige Kammer, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, wenn es sich um einen Neueingang handelte.

2.

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern einschließlich der Jugendkammern

A. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Bildung der Turnuskreise

a)

Bei den großen Strafkammern wird ein einheitlicher Turnuskreis für alle erstinstanzlichen Sachen gebildet, die bei den am Turnussystem beteiligten Kammern eingehen:

Turnus A: Hauptturnus
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 4., 5., 6., 10., 15.).

An jedem Durchlauf des Hauptturnus nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. C. zugewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil.

– Der Turnus der 4. Strafkammer, der Turnus der 5. Strafkammer und der Turnus der 6. Strafkammer im Turnuskreis A bleiben auf Null gestellt. Die Zuständigkeit der 5. und 6. Strafkammer als Schwurgericht sowie die Erfassung der ihnen aufgrund dieser Zuständigkeit zugewiesenen Verfahren im Turnuskreis A bleibt unberührt. –

b)

Neben dem Hauptturnus werden folgende besonderen Turnuskreise (Unterturnuskreise) gebildet, an denen die beteiligten Kammern jeweils mit der Turnuszahl **1**, an den Turnuskreisen F und G mit der ihnen unter I. C. zugewiesenen Turnuszahl teilnehmen:

Turnus B: Erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene, sofern es sich nicht um Haftsachen handelt und sie nicht den Turnuskreisen C und E unterfallen
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 4., 5., 6., 10., 15.),

– Der Turnus der 4. Strafkammer, der Turnus der 5. Strafkammer, der Turnus der 6. Strafkammer und der Turnus der 10. Strafkammer im Turnuskreis B sind auf Null gestellt. Die Zuständigkeit der 5. Strafkammer als Schwurgericht bleibt unberührt. –

Turnus C: den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz, sofern es sich nicht um Haftsachen handelt
(beteiligte Kammern: 4., 10.),

– Der Turnus der 4. Strafkammer im Turnuskreis C bleibt auf Null gestellt. –

Turnus D: den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz, bei denen es sich um Haftsachen handelt
(beteiligte Kammern: 4., 10.),

– *Der Turnus der 4. Strafkammer im Turnuskreis D bleibt auf Null gestellt.* –

Turnus E: den Jugendschutzkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz
(beteiligte Kammern: 1., 2.),

Turnus F: den Jugendkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz, sofern es sich nicht um Haftsachen handelt, sowie den Jugendkammern zugewiesene Berufungsverfahren,
(beteiligte Kammern: 1., 3.),

Turnus G: den Jugendkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz, bei denen es sich um Haftsachen handelt,
(beteiligte Kammern: 1., 3.).

Haftsachen sind Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragschrift im Sicherungsverfahren gegen mindestens einen Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht, auch wenn er außer Vollzug gesetzt ist. Als Haftsachen im Sinne der Turnusverteilung gelten auch solche Verfahren, in denen zugleich mit dem Eingang der Anklage- schrift der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls beantragt wird.

c)

Für Beschwerden werden folgende Turnuskreise gebildet, an denen die beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. C. zugewiesenen Turnuszahl teilnehmen:

Turnus H: Beschwerden in allgemeinen Strafsachen
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 5., 6., 10., 15.),

Turnus I: Beschwerden in den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesenen Verfahren
(beteiligte Kammern: 4., 10.),

– *Der Turnus der 4. Strafkammer im Turnuskreis I bleibt auf Null gestellt.* –

Turnus J: Beschwerden in den Jugendkammern zugewiesenen Verfahren
(beteiligte Kammern: 1., 3.).

Für jedes in den Turnuskreisen I und J sowie in Bußgeldsachen eingehende Verfahren erhält die betreffende Kammer im Turnuskreis H, sofern sie an diesem Turnuskreis beteiligt ist, eine Gut- schrift von einem Verfahren.

d)

Allgemeine Registersachen werden im

Turnus K: AR-Sachen
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 4., 5., 6., 10., 15.)

verteilt, an dem die beteiligten Kammern jeweils mit der Turnuszahl **1** teilnehmen.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Turnusgeschäftsstelle den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet. Verfahren, die einem der unter 1 b) genannten besonderen Turnuskreise unterfallen (Turnuskreise B bis G), werden zunächst in diesem Turnuskreis und sodann im Hauptturnus (Turnuskreis A), die verbleibenden erstinstanzlichen Verfahren unmittelbar im Hauptturnus (Turnuskreis A) erfasst.

Sodann werden Verfahren, die – wie etwa Schwurgerichtssachen – innerhalb der Turnuskreise A und B in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO, durch Eröffnung vor einer anderen Kammer nach § 210 Abs. 3 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 4. dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede einer Kammer in einem der unter 1. b) genannten besonderen Turnuskreise (Turnuskreise B bis G) zugewiesene Sache wird dort ein freies Feld belegt. Zusätzlich wird im Turnuskreis A bei der zuständigen Kammer die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Abschnittes errechnete Anzahl von Feldern belegt. Verfahren, die unmittelbar im Turnuskreis A verteilt werden, belegen dort ebenfalls die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Abschnittes errechneten Turnusanteile der zuständigen Kammer.

Anschließend werden die übrigen Eingänge den Kammern reihum jeweils in dem durch Abschnitt I. C. für die betreffende Kammer vorgegebenen Umfang zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Für jede zugewiesene Sache werden in den betroffenen Turnuskreisen in der vorbeschriebenen Weise freie Felder belegt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die der Kammer aufgrund von Spezialzuständigkeit, oder Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 4. dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, auf den nächsten Turnus angerechnet. Im Übrigen setzt die nächste Kammer, die im laufenden Turnusdurchgang noch über freie Turnusanteile verfügt, die Reihenfolge fort.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Anteile einzelner Verfahren am Hauptturnus

a)

Im Turnuskreis A (Hauptturnus) belegen die erstinstanzlichen Verfahren die folgenden Turnusanteile der für sie zuständigen Kammer:

Wirtschaftsstrafverfahren, auch soweit die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist,	24 Turnusanteile
Schwurgerichtssachen und Verfahren, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG	

zuständig ist und die eines der in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführten Delikte betreffen:	9 Turnusanteile
alle anderen erstinstanzlichen Verfahren:	6 Turnusanteile

Richtet sich das Verfahren gegen drei oder mehr Personen, erhöht sich diese Zahl um 3 Turnusanteile.

Richtet sich das Verfahren gegen fünf oder mehr Personen, erhöht sich diese Zahl um 6 Turnusanteile (Wert eines allgemeinen erstinstanzlichen Verfahrens).

Richtet sich das Verfahren gegen sieben oder mehr Personen, erhöht sich die Zahl um 12 Turnusanteile (Wert zweier allgemeiner erstinstanzlicher Verfahren).

b)

Im Turnuskreis A (Hauptturnus) belegen die zweitinstanzlichen Verfahren die folgenden Turnusanteile der für sie zuständigen Kammer:

Berufungen, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist:	1 Turnusanteil
Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen:	1 Turnusanteil

Richtet sich das Verfahren gegen drei oder mehr Personen, erhöht sich diese Zahl um 1 weiteren Turnusanteil (Wert eines Berufungsverfahrens).

4. Sonderregelung

In den Turnuskreisen C, D und I (Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern) bleibt abweichend von der Verteilung im Turnussystem die Kammer, die vor Eingang der Anklageschrift bzw. Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten bereits eine Beschwerdeentscheidung getroffen hat, unter Anrechnung auf den Turnus für alle weiteren Beschwerdeentscheidungen in der betreffenden Sache und das Verfahren selbst zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob die damaligen Verfahrensbeteiligten noch am Verfahren beteiligt sind.

– Auf die 4. Strafkammer findet diese Regelung derzeit keine Anwendung –

5. Ergänzende Bestimmungen

a)

Wird eine Sache, für die eine Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist, im Turnus falsch zugeteilt, so wird die Sache bei der Neuzuteilung wie ein Neueingang behandelt und bei der übernehmenden Kammer auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet. Auf den Turnus der abgebenden Kammer wird die Sache nicht angerechnet. Die durch die Abgabe einer Sache frei werdenden Felder werden nicht neu besetzt. Zum Ausgleich wird der abgebenden Kammer nach dem für sie nächsten freien Turnusfeld die Anzahl dieser Turnusfelder zusätzlich zugewiesen.

Durch die Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

b)

Abtrennungen aus bereits dem Landgericht Duisburg zugewiesenen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte Teil wie ein Neueingang zu behandeln und auf den Turnus der dann zuständigen Kammer anzurechnen.

c)

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Zum Ausgleich wird der abgebenden Kammer nach dem für sie nächsten freien Turnusfeld die Anzahl der auf diese Sache entfallenden Turnusfelder zusätzlich zugewiesen.

d)

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig,

- wenn sie eine Sache wegen besonderer Zuständigkeit an eine andere Kammer abgibt und von dieser wieder zurückerhält,
- wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder eines Antrags im Sicherungsverfahren oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage oder dem neuen Antrag im Sicherungsverfahren die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage oder der Antrag im Sicherungsverfahren erweitert werden, sofern nicht die neue Anklage oder der neue Antrag im Sicherungsverfahren erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründen. In diesem Fall fällt die Sache an die Kammer, die nach den Bestimmungen unter I.C dieses Geschäftsverteilungsplans oder nach dem jeweiligen Turnuskreis zuständig ist. Erhöht sich mit erneuter Erhebung der öffentlichen Klage oder Antragstellung im Sicherungsverfahren die Anzahl der im Hauptturnus gemäß Ziffer 3. dieses Abschnitts zu belegenden Turnusanteile, werden der Kammer die noch nicht erfassten Turnusanteile gutgeschrieben.

e)

Für Verfahren, die von einer Strafkammer mit besonderer funktioneller Zuständigkeit gemäß §§ 209 Abs. 1, 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden, bleibt die eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig. In den Fällen der §§ 209 Abs. 2, 209 a StPO bleibt die vorliegende Strafkammer zuständig, wenn das Verfahren vor der allgemeinen Strafkammer eröffnet wird.

f)

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die ergänzenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen (oben III.) entsprechende Anwendung.

g)

Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Turnusgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden und den beisitzenden Berufsrichtern der großen Strafkammern erteilt.

h)

Das Nähere regelt die Turnusanweisung, die als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist.

B. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern

1.
Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat.
2.
Besteht eine nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Hilfsstrafkammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hauptstrafkammer. Besteht eine nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige große Strafkammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle die 4. große Strafkammer.
3.
Beschwerden und sonstige Anträge, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallen, sind von der Kammer zu bescheiden, die zuletzt mit der Hauptsache befasst ist oder war.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Stralkammern

A. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Bildung der Turnuskreise

Bei den kleinen Stralkammern werden folgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: Berufungen gegen Urteile des Stralfrichters und des Jugendrichters, sofern sie nicht dem Turnuskreis C unterfallen
(beteiligte Kammern: 7., 8., 12., 14. und 16.),

Turnus B: Berufungen gegen Urteile des (auch erweiterten) Schöffengerichts, sofern sie nicht dem Turnuskreis C unterfallen
(beteiligte Kammern: 7., 8., 12., 14. und 16.),

Turnus C: den Wirtschaftsstralkammern zugewiesene Berufungsverfahren
(beteiligte Kammern: 9. und 11.).

An den Turnuskreisen A und C nehmen die beteiligten Kammern mit der ihr unter I. C. zugewiesenen Turnuszahl, am Turnuskreis B jeweils mit der Turnuszahl 1 teil.

In den Turnuskreisen A und B ist die 7. Stralkammer nur an jedem zweiten Durchlauf beteiligt.

In den Turnuskreisen A und B ist die 16. Stralkammer nur an jedem zweiten Durchlauf beteiligt.

In den Turnuskreisen A und B ist die 14. Stralkammer nur an drei aufeinanderfolgenden von vier Durchläufen beteiligt.

Im Turnuskreis C eingehende Verfahren der 11. Stralkammer werden der 10. Stralkammer im Hauptturnus der großen Stralkammern (Turnuskreis A) angerechnet.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Turnusgeschäftsstelle den Turnuskreisen zugeordnet. Sodann werden zunächst die Verfahren, die Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts oder des Jugendrichters betreffen, die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 3. dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, ausgedeutert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede einer Kammer zugewiesene Sache wird in dem maßgeblichen Turnuskreis ein freies Feld belegt.

Anschließend werden die übrigen Sachen dem jeweiligen Turnuskreis zugeteilt. Die Eingänge werden den Kammern reihum jeweils in der durch Abschnitt I C. für die betreffende Kammer vorgegebenen Anzahl zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Für jede zugewiesene Sache wird im jeweiligen Turnuskreis ebenfalls ein freies Feld belegt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts oder des Jugendrichters betreffen, die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 3 dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, auf den nächsten Turnus angerechnet. Im Übrigen setzt die nächste Kammer, die im laufenden Turnusdurchgang noch über freie Turnusanteile verfügt, die Reihenfolge fort.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Sonderregelung

Geht ein im Turnus zu verteilendes Berufungsverfahren gegen einen Angeklagten ein, gegen den bereits ein weiteres noch nicht erledigtes Berufungsverfahren bei einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern anhängig ist, so wird diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt nur, wenn in beiden Strafverfahren ausschließlich dieselben Angeklagten beteiligt sind. Das Verfahren wird der Kammer im Turnus angerechnet.

4. Ergänzende Bestimmungen

- a)
Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die ergänzenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern (oben IV.) entsprechende Anwendung.
- b)
Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Turnusgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern erteilt.
- c)
Das Nähere regelt die Turnusanweisung, die als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans ist.

B. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Verrichtungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Besteht eine nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle die 12. Strafkammer.

Beschwerden und sonstige Anträge, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallen, sind von der Kammer zu bescheiden, die zuletzt mit der Hauptsache befasst ist oder war.

VI.

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammervorsitzenden, der Einzelrichter oder der Kammern über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, soweit nicht das Oberlandesgericht entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zur Entscheidung berufen ist.

VII. Ergänzungsrichter

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der bei Eingang der Sache dienstjüngste Richter des Gerichts zu berufen, sofern dieser Planrichter im Eingangsamtsamt bei dem Landgericht Duisburg ist, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der jeweils nächste Dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- a)
Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,
- b)
Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung in einer Strafkammer eingesetzt sind, und
- c)
Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nicht mit mindestens 80 % Arbeitskraftanteil in der Rechtsprechung eingesetzt sind.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

VIII. Güterichter

1.

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden turnusmäßig in folgender Reihenfolge tätig:

1. Vorsitzender Richter am LG K a n i a
2. Vorsitzende Richterin am LG R e i m
3. Vorsitzender Richter am LG P o s e g g a
4. Vorsitzende Richterin am LG F o o s

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit des Güterichters nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

2.

Eine Tätigkeit als Güterichter ist ausgeschlossen, wenn der Richter selbst oder seine Kammer mit der Hauptsache befasst ist oder als geschäftsplanmäßiger Vertreter befasst sein kann. In diesem Fall wird der im Turnus gemäß Ziffer 1 nachfolgende Richter als Güterichter tätig. Für den übernehmenden Güterichter wird ein Turnusfeld belegt. Die Zuteilung weiterer Verfahren wird sodann an alter Stelle fortgesetzt. Bei Abgaben und Verweisungen an einen anderen Güterrichter gilt III. B. 5. a. entsprechend.

3.

Die Güterichter werden im Verhinderungsfall durch den im Turnus gemäß Ziffer 1 nachfolgenden Güterichter vertreten.

4.

Nach Zuweisung einer Gütesache erhält

- eine Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen, der der Güterichter angehört, eine Turnusgutschrift von einem allgemeinen erstinstanzlichen Verfahren im Turnuskreis für Zivil- bzw. Handelssachen,
- eine Strafkammer, der der Güterichter angehört, im Turnuskreis A eine Gutschrift von einem Turnusanteil.

IX. Vertretungsregelung

1.
Der/ die Kammervorsitzende wird im Verhinderungsfall in Kammersachen vertreten
 - a)
durch den vom Präsidium bestellten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b)
bei dessen Verhinderung durch die weiteren Kammermitglieder, sofern diese Richter auf Lebenszeit sind, in der Reihenfolge des Dienstalters,
 - c)
bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sodann durch das weitere planmäßige Mitglied der Vertreterkammern in der durch Ziff. 7 dieser Vorschrift vorgegebenen Reihenfolge.
2.
Der / die Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen wird im Verhinderungsfall vertreten
 - a)
durch die unter II. B. des Geschäftsverteilungsplans aufgeführten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b)
bei deren Verhinderung durch die Vorsitzenden der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammerbezifferung.
3.
Die Beisitzer werden – sofern kein weiterer Beisitzer der Kammer zur Vertretung herangezogen werden kann – außerhalb mündlicher Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstiger Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) von dem dienstjüngsten Mitglied der jeweiligen Vertreterkammer vertreten, sofern dieses Richter/in auf Lebenszeit ist. Ist es verhindert, richtet sich die Heranziehung zur Vertretung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
4.
Die Vertretung der Beisitzer in den mündlichen Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstigen Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) erfolgt nach dem Dienstalter (bei Richtern auf Probe ist das Einstellungsdatum in den richterlichen Dienst maßgebend) in regelmäßigem Wechsel. Die Feststellung trifft jeweils der Vorsitzende der Kammer, in der vertreten werden muss. Die Reihenfolge der Heranziehung zur Vertretung bestimmt sich für diese wie folgt: Die Richter auf Probe beginnen; die Reihenfolge richtet sich im Übrigen nach dem Dienstalter bzw. Eintrittsdatum – bei gleichem Dienstalter bzw. Eintrittsdatum nach dem Lebensalter – in der Weise, dass der jüngste Beisitzer beginnt. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Vertretungen gelten Vertretungen in solchen Kammern, die in Personalunion geführt werden, jeweils zugleich als Vertretung in der personell mit denselben Richtern besetzten anderen Kammer. Auch wenn sich mehrere Kammern gegenseitig vertreten, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter bzw. Eintrittsdatum, unabhängig davon, in welcher Kammer die Beisitzer tätig sind. Muss ein Kammermitglied, das im Einzelfall nach dieser Regelung zur Vertretung berufen

ist, wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung übergangen werden, ist es beim nächsten Vertretungsfall zur Vertretung berufen. Anschließend ist derjenige zur Vertretung berufen, der dem in der Reihenfolge zuletzt tätig gewordenen Vertreter nachfolgt. Für sämtliche an einem Tag zu treffende Entscheidungen ist derselbe Vertreter zur Mitwirkung berufen.

5.

Kann ein Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bei Einzelentscheidungen des Tages nicht mitwirken, so gilt er an diesem Tage insgesamt als an der Vertretung gehindert. Diese Regelung gilt auch für mit eigenen Sitzungen des Vertreters sich überschneidende Fortsetzungsverhandlungen, sofern diese bei Beginn der Vertretungstätigkeit terminiert sind. Überschneidet sich eine erst nach diesem Zeitpunkt angesetzte Fortsetzungsverhandlung mit einer eigenen Sitzung, so geht die bereits begonnene Vertretung vor.

Ist ein ständiges Kammermitglied nur bei Einzelentscheidungen teilnahmeverhindert, so nimmt es an den sonstigen Entscheidungen des Tages teil.

6.

Ist ein Richter – und sei es zur Beendigung einzelner Verfahren – mehreren Kammern gleichzeitig zugewiesen, die nicht in Personalunion geführt werden, oder ist er in einer anderen, nicht in Personalunion geführten Kammer als Ergänzungsrichter in einem Strafverfahren hinzugezogen, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern nicht teil.

In Strafsachen nehmen die Vorsitzenden der unter 7 c.) und d.) genannten Vertreterkammern nicht an der Vertretung in der Hauptverhandlung und sonstigen Kammersitzungen (z.B. Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) teil.

7.

a)

Bei den Zivilkammern werden vertreten:

die Mitglieder der	1.	durch die Mitglieder der	3.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	3.	durch die Mitglieder der	1.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	2.	durch die Mitglieder der	4.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	4.	durch die Mitglieder der	10.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	10.	durch die Mitglieder der	2.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	6.	durch die Mitglieder der	8.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	8.	durch die Mitglieder der	6.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	11.	durch die Mitglieder der	13.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	12.	durch die Mitglieder der	11.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	13.	durch die Mitglieder der	12.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	7.	durch die Mitglieder der	5.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	5.	durch die Mitglieder der	7.	Zivilkammer,

Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder der Vertretungskammer vertreten sich

die Mitglieder der	1.	und	2.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	6.	und	10.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	11.	und	4.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	8.	und	3.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	12.	und	7.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	13.	und	5.	Zivilkammer.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertreterkammern einer Zivilkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt – zur Vertretung berufen.

b)

Die Handelsrichter werden, sofern die Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, durch die Handelsrichter der anderen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Vertretungsregelung unter II. B. dieses Geschäftsverteilungsplans vertreten.

Dabei werden die Handelsrichter der jeweiligen Vertreterkammer in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

c)

Bei den Strafkammern / Strafvollstreckungskammern werden vertreten:

die Beisitzer der 1. Strafkammer
von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 6. Strafkammer,

die Beisitzer der 2. Strafkammer
von den Mitgliedern der 3. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 1. Strafkammer,

die Beisitzer der 3. Strafkammer
von den Mitgliedern der 5. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 2. Strafkammer,

die Beisitzer der 4. Strafkammer
von den Mitgliedern der 10. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 3. Strafkammer,

die Beisitzer der 5. Strafkammer
von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 4. Strafkammer,

die Beisitzer der 6. Strafkammer
von den Mitgliedern der 1. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 10. Strafkammer,

die Beisitzer der 10. Strafkammer
von den Mitgliedern der 4. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 5. Strafkammer,

– Die Mitglieder der 4. Strafkammer nehmen an der Vertretung in anderen Kammern nicht teil. –

die Beisitzer der 13. Strafkammer
von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 3. Strafkammer.

die Beisitzer der 15. Strafkammer
von den Mitgliedern der 1. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 5. Strafkammer.

d)

Sind bei einem Vertretungsfall bei den großen Strafkammern die zur Vertretung berufenen Mitglieder der Vertreterkammern ebenfalls verhindert, sind die Mitglieder der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt – zur Vertretung berufen.

– Die Mitglieder der 4. und der 9. Strafkammer nehmen an der Vertretung in anderen Kammern nicht teil. –

e)

Sind sämtliche Mitglieder der Strafkammern verhindert, sind die Mitglieder folgender Zivilkammern unter Anwendung der Vertretungsregelung unter Ziffer 4 in regelmäßigem Wechsel zur Vertretung berufen:

<u>Strafkammer</u>	<u>Zivilkammer</u>
1.	a) 7. b) 2.
2.	a) 8. b) 1.
3.	a) 3. b) 6.
4.	a) 12. b) 4.
5.	a) 10. b) 11.
6.	a) 13. b) 4.
10.	a) 6. b) 8.
13.	a) 8. b) 1.
15.	a) 11. b) 2.

16. a) 2.
b) 10.

Eigene Sitzungen, jedoch nicht Vertretungsfälle, in der Zivilkammer gehen vor. Die Richter der unter a) genannten Zivilkammern vertreten vor den Richtern der unter b) genannten Zivilkammern. Ist ein Richter danach in zwei Strafkammern gleichzeitig zur Vertretung berufen, geht die Strafkammer mit der niedrigeren Bezeichnung vor.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammern einer Strafkammer verhindert, sind die Mitglieder der der unter a) genannten Zivilkammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt – zur Vertretung berufen.

f)

Sind alle stellvertretenden Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer verhindert, sind die Vorsitzenden der der Kammer in der Bezifferung folgenden kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt – zur Vertretung berufen.

8.

Als Vertreter von Beisitzern, deren plötzliche Verhinderung der Präsident des Landgerichts feststellt, werden in folgender Reihenfolge vorgesehen:

Montag	1. Richterin am LG	Dr. Reike
	2. Richter am LG	Teuber
Dienstag	1. Richter am LG	Dr. Stoffer
	2. Richterin am LG	Schmidt
Mittwoch	1. Richterin am LG	Zankl
	2. Richter am LG	Barking
Donnerstag	1. Richterin am LG	Chlebig
	2. Richter am LG	Dr. Zimmermann
Freitag	1. Richter am LG	Bierhaus
	2. Richter am LG	Dr. Erm

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Duisburg, 19. Dezember 2022

gez. Unterschriften

Anhang 1**WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN****1.**

Bei dem Landgericht Duisburg ist durch Erlass des Justizministers NRW eine **Gnadenstelle** errichtet worden.

Gnadenbeauftragte:

Oberstaatsanwalt
Richter am LG

Dr. Leißner
Dr. Stoffer

Ständige Vertreter:

Staatsanwältin
Richter am LG

Schmidt
Dr. Zimmermann

2.

Durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts bearbeiten **Justizverwaltungssachen**:

Vizepräsident/in des LG
Vorsitzender Richter am LG
Richter am LG
Richter am LG
Richter am AG
Vorsitzende Richterin am LG

N. N.
Dr. Behrmann
Hilland
Bierhaus
Dr. Maaßen
Dr. Hattstein
N. N. (Gleichstellungsbeauftragte)

Für die **Geschäftsprüfung der Notare** sind zuständig:

Vorsitzender Richter am LG
Vorsitzender Richter am LG

Ulrich
Posegga

3.

Zum **Pressedezernenten** ist bestellt:

Richter am LG

Bierhaus

Weiterer Pressedezernent:
Richter am LG

Hilland

Anhang 2

Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnusystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Duisburg

I. Allgemeines

Für Verfahren, die nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan im Turnusystem verteilt werden, gelten ab dem 01.01.2023 die nachfolgenden Anordnungen.

Es sind Eingangsgeschäftsstellen und Turnusgeschäftsstellen gebildet, die organisatorisch voneinander getrennt sind. Die der Eingangsgeschäftsstelle und die der jeweiligen Turnusgeschäftsstelle zugewiesenen Personen dürfen hinsichtlich der Vergabe der laufenden Eingangsnummern und des Standes der Turnuszuweisung nicht miteinander kommunizieren. Den der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesenen Personen wird kein Zugriff auf die Listen der Turnusgeschäftsstelle gewährt. Den der Turnusgeschäftsstelle zugewiesenen Personen wird kein Zugriff auf die Eingänge der Eingangsgeschäftsstelle und deren Stempel gewährt.

1. Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle

Die Eingangsgeschäftsstelle versieht jede eingehende Sache in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung, mit einem Stempelaufdruck mit einer Eingangsnummer. Sofern der Eingang nicht auf elektronischem Weg, sondern in Papierform weiterbearbeitet wird, versieht die Eingangsgeschäftsstelle den Eingang zusätzlich mit dem Tagesdatum des Eingangs und der Paraphe des Bearbeiters.

Die Eingangsnummern der jeweils betroffenen Turnusbereiche werden für jedes Jahr fortlaufend, beginnend mit der Nummer 1, vergeben. Sie sind mittels eines Paginierstempels oder eines elektronischen Stempels auf der ersten Seite der Klage-, Berufungs-, Beschwerde-, Antrags- oder Anklageschrift oberhalb der Absenderbezeichnung anzubringen.

Vor Vergabe der Eingangsnummern ist darauf zu achten, dass nur an das Landgericht Duisburg adressierte Schriftsätze nummernmäßig erfasst werden.

Die elektronischen Schriftstücke werden von der Eingangsgeschäftsstelle in das Postfach der Turnusgeschäftsstelle (ZEG) verschoben. Schriftstücke in Papierform sind mindestens zweimal am Tag der jeweiligen Turnusgeschäftsstelle von Hand zu Hand zuzuleiten.

2. Aufgabe der Turnusgeschäftsstelle

a)

Der Turnusgeschäftsstelle obliegt die Zuordnung der Eingänge zu den Turnuskreisen und den Kammern nach Maßgabe der Regelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplans. Die Turnusgeschäftsstelle vergibt das jeweilige Aktenzeichen, notiert dieses auf der ersten Seite der Klage-, Berufungs-, Beschwerde-, Antrags- oder Anklageschrift, trägt den Eingang in JUDICA ein und führt folgende Listen:

(1) Eingangsliste

Für alle unter II. – IV. dieser Dienstanweisung definierten Turnusbereiche werden gesonderte Eingangslisten geführt. In diesen wird die laufende Nummer der Stempelung und der Verbleib der Sache durch Angabe des hierfür vergebenen Aktenzeichens erfasst wie aus den beigefügten Mustern Anlagen 1 und 2 und 10 bis 12 ersichtlich.

(2) Turnusliste

Für jeden Turnuskreis, der nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan zu bilden ist, wird jeweils eine Turnusliste geführt. Darin wird die Verteilung der Eingänge auf die Kammern unter Angabe der laufenden Nummer der Eingangsliste erfasst wie aus den Mustern Anlagen 3 bis 9 und 13 bis 26 ersichtlich.

b)

Von besonderer Bedeutung bei dieser Eingangsnachweisung ist die richtige Übertragung der in der Eingangsgeschäftsstelle (Wachtmeisterei oder Serviceeinheit) vorgenommenen Nummerierung der Schriftstücke. Ist ein mit einer Turnusnummer versehener Schriftsatz nicht auf den Turnus anzurechnen (Niete), weil beispielsweise in der Wachtmeisterei ein nicht an das Landgericht adressierter Eingang mit einer Eingangsnummer versehen worden ist oder nach der Zählkartenanweisung und Aktenordnung eine Neueintragung nicht in Betracht kommt (wie z.B. Doppelingang einer Klageschrift), bleibt diese laufende Nummer bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Der Grund hierfür ist in der Eingangsliste zu vermerken.

c)

Die erfassten Eingänge in Papierform sind mindestens zweimal am Tag der jeweiligen Servicegeschäftsstelle von Hand zu Hand zuzuleiten. Die elektronischen Eingänge werden in das neu angelegte Verfahren verschoben. Handelt es sich um ein Eilt-Verfahren, ist dabei die Aufgabenbedeutung „Eilig“ auszuwählen.

Die Register- und Aktenführung obliegt den Servicekräften der für die Führung der Akten zuständigen Kammern.

d)

Sollten aufgrund fehlerhafter Eintragungen in der Turnusliste Verfahren wieder aus den Turnusanteilen einer Kammer herauszunehmen sein, geschieht dies zur besseren Transparenz durch „Durchstreichen“. Die dadurch frei werdenden Turnusanteile sind dann im nächsten Turnuslauf hinzuzufügen und mit einer erläuternden Randbemerkung zu versehen.

II.**Zivilkammern und Kammern für Handelssachen****1.**

Eingangsgeschäftsstelle für

- Klagen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Zivilprozesssachen erster Instanz (O- und OH-Sachen ohne Notarkostenbeschwerden)
- Berufungen in Zivilprozesssachen (S-Sachen)
- Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der zweitinstanzlichen Zivilkammern (T-Sachen und OH-Sachen, soweit es sich um Notarkostenbeschwerden handelt)
- erst- und zweitinstanzliche Handelssachen (Turnuskreis der Kammern für Handelssachen)

ist die Wachtmeisterei. Sämtliche Eingänge aus diesen Sachgebieten sind in der Wachtmeisterei unverzüglich nach den genannten Turnuskreisen (Turnuskreis der Zivilkammern; Turnuskreis der Kammern für Handelssachen) zu sortieren und – innerhalb des zutreffenden Turnuskreises – jeweils in der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung mit einer Eingangsnummer und im Falle eines Papiereingangs mit dem Eingangspräsentat (Datum des Eingangs und Paraphe) zu versehen.

Schutzschriften in Zivilsachen oder Handelssachen nehmen nicht an der Verteilung im Turnussystem teil. Insoweit gelten die besonderen Anweisungen.

2.

Die Turnusgeschäftsstelle führt jeweils eine einheitliche Eingangsliste nach dem Muster der Anlage 1 für alle im Zuständigkeitsbereich der Zivilkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen (O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen) und eine Eingangsliste nach dem Muster der Anlage 2 für alle im Zuständigkeitsbereich der Kammern für Handelssachen nach dem Turnussystem zu verteilenden Sachen.

Es werden gesonderte Turnuslisten nach dem Muster der Anlagen 3 bis 9 für jeden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Turnuskreis der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen geführt.

Ist eine Sache sowohl in den Turnuslisten der Unterturnuskreise B, C, D, E und F als auch im Hauptturnus zu erfassen, wird bei Eintragung einer Sache im Hauptturnus A hinter dem Aktenzeichen die Bezeichnung des jeweils zutreffenden Unterturnuskreises erfasst. Sofern eine Spezialsache nur im Hauptturnus zu erfassen ist, wird diese durch Hinzusetzen eines Buchstabens wie folgt kenntlich gemacht:

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) werden mit einem „V“ versehen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) werden mit einem „P“ versehen,
- Streitigkeiten, denen vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Zusammenhang mit den in §§ 651a bis 651y BGB genannten Geschäften zugrunde liegen (Reisesachen) werden mit einem „R“ versehen.

Bei Eingang jeder Gütesache wird der Kammer, der der Güterichter angehört, nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan eine Sache im Turnus für erst- oder zweitinstanzliche Zivil- bzw. Handelssachen angerechnet. Die Servicekraft für Güterichtersachen teilt der Turnusgeschäftsstelle hierzu bei Eingang des Verfahrens unverzüglich das Aktenzeichen der Gütesache mit.

III. **Große Strafkammern**

1.

Eingangsgeschäftsstelle für alle im Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen ist eine Servicekraft der Strafkammern. Dieser werden alle Eingänge von der Wachtmeisterei unverzüglich nach Eingang zugeleitet.

2.

Die Turnusgeschäftsstelle führt eine einheitliche Eingangsliste nach dem Muster der Anlage 10 für alle im Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen (KLS-, Ks-, Qs-, AR-Sachen).

Es werden gesonderte Turnuslisten nach dem Muster der Anlagen 13 bis 23 für jeden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Turnuskreis der großen Strafkammern geführt.

In den Turnuslisten der Unterturnuskreise B – G wird in der Spalte „Bemerkungen“ die Anzahl der Angeklagten eingetragen. Bei der Eintragung einer Sache im Hauptturnus wird hinter dem Aktenzeichen die Bezeichnung des jeweils zutreffenden Unterturnuskreises erfasst (B, C, D, E, F oder G). Sofern eine Sache nur im Hauptturnuskreis zu erfassen ist, wird der Buchstabe A hinzugefügt.

Abgetrennte Verfahren, die im Turnus nicht als Neueingang erfasst werden, werden in einer gesonderten Liste nach dem Muster der Anlage 8 lückenlos aufgeführt.

Bei Eingang jeder Gütesache wird der Strafkammer, der der Güterichter angehört, nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan ein Turnusanteil angerechnet. Die Servicekraft für Güterichtersachen teilt der Turnusgeschäftsstelle hierzu bei Eingang des Verfahrens unverzüglich das Aktenzeichen der Gütesache mit.

IV. **Kleine Strafkammern**

1.
Eingangsgeschäftsstelle für alle im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen ist eine Servicekraft der Strafkammern. Dieser werden alle Eingänge von der Wachtmeisterei unverzüglich nach Eingang zugeleitet.

2.
Die Turnusgeschäftsstelle führt eine einheitliche Eingangsliste nach dem Muster der Anlage 12 für alle im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen (Ns-Sachen).

Es werden gesonderte Turnuslisten nach dem Muster der Anlagen 24 bis 26 für jeden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan für Berufungsstrafsachen bestimmten Turnuskreis geführt.

Duisburg, . Dezember 2022
Der Präsident des Landgerichts

(Bender)

Anlage 1

Eingangsliste Zivilsachen					
lfd. Nr. Eingangs- liste	Aktenzeichen Verbleib	Kläger	Beklagter	Niete	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Anlage 2

Eingangsliste Kammern für Handelssachen					
lfd. Nr. Eingangs- liste	Aktenzeichen Verbleib	Kläger	Beklagter	Niete	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Anlage 3

Turnus A - Hauptturnus								
Kammer + Zahl der Turnus- anteile	Turnusanteile							
1. ZK (48)								
2. ZK (50)								
3. ZK (46)								
4. ZK (44)								

Anlage 4

Turnusliste A_Kammern für Handelssachen				
Kammer + Turnus- zahl	AZ der Kammer	lfd. Nr. Ein- gangsliste	Niete	Bemerkungen
1. KfH (4)				
2. KfH (4)				
3. KfH				
4. KfH				
5. KfH				
1. KfH (4)				
2. KfH (4)				
3. KfH				
4. KfH				
5. KfH				
1. KfH (4)				
2. KfH (4)				

Anlage 10

Eingangsliste - große Strafkammern

lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		

Anlage 12

Eingangsliste der Ns-Sachen

lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		

Anlage 13

Turnus A – Hauptturnus						
Kammer	TA1	TA2	TA3	TA4	TA5	TA6
1.						
2.						
3.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.	derzeit auf Null gestellt					
6.	derzeit auf Null gestellt					
10.						
15.						
1.						
2.						
3.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.	derzeit auf Null gestellt					
6.	derzeit auf Null gestellt					
10.						
15.						
1.						
2.						
3.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.	derzeit auf Null gestellt					
6.	derzeit auf Null gestellt					

10.						
15.						
1.						
2.						
3.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.	derzeit auf Null gestellt					
6.	derzeit auf Null gestellt					
10.						
15.						

Anlage 14

Turnus B - allg. Nichthaftsachen			
Kam- mer	lfd. Turnus- nummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1.			
2.			
3.			
4.			derzeit auf Null gestellt
5.			derzeit auf Null gestellt
6.			derzeit auf Null gestellt
10.			derzeit auf Null gestellt
15.			
1.			
2.			
3.			
4.			derzeit auf Null gestellt
5.			derzeit auf Null gestellt
6.			derzeit auf Null gestellt
10.			derzeit auf Null gestellt
15.			
1.			
2.			
3.			
4.			derzeit auf Null gestellt
5.			derzeit auf Null gestellt
6.			derzeit auf Null gestellt
10.			derzeit auf Null gestellt
15.			
1.			
2.			
3.			
4.			derzeit auf Null gestellt
5.			derzeit auf Null gestellt
6.			derzeit auf Null gestellt
10.			derzeit auf Null gestellt
15.			
1.			
2.			

Anlage 20

Turnus H - allg. Beschwerden			
Kam- mer	lfd. Turnus- nummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1.			
2.			
3.			
5.			
6.			
10.			

15.			

Anlage 23

Turnus K – AR-Sachen			
Kammer	lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
10.			
15.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
10.			
15.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
10.			
15.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
10.			
15.			

Anlage 24

Turnus A - Ns allg. Sachen			
Kammer + Turnuszahl	lfd. Nr. Ein- gangsliste	Aktenzeichen	Bemerkungen
7. *)			
8. *)			
12.			
14. **)			
16. *)			
12.			
14.			

*) Die Kammer ist an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt.

**) Die Kammer ist an drei aufeinanderfolgenden von vier Turnusdurchläufen beteiligt.

Anlage 25

Turnus B - Ns Schöffensachen			
Kammer + Turnuszahl	lfd. Nr. Ein- gangsliste	Aktenzeichen	Bemerkungen
7. ^{*)}			
8 ^{*)}			
12.			
14. ^{**)}			
16. ^{*)}			
12.			
14.			
7.			
8.			
12.			
14.			
16.			
12.			
7.			
8.			
12.			
14.			
16.			
12.			
14.			
7.			
8.			
12.			
14.			
16.			
12.			
7.			
8.			
12.			
14.			
16.			

*) Die Kammer ist an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt.

***) Die Kammer ist an drei von vier Turnusdurchläufen beteiligt.

Anhang 3

Übersicht Turnuszahlen (ab 01.01.2023)

I. Zivilkammern

Kammer	Turnusanteile im Turnuskreis A (Hauptturnus)	Turnuszahl im Turnuskreis B (Bank- und Finanzgeschäfte)	Turnuszahl im Turnuskreis C (Bau- und Architektensachen)	Turnuszahl im Turnuskreis D (Arzthaftungssachen)	Turnuszahl im Turnuskreis E (Erbrechtliche Streitigkeiten)	Turnuszahl im Turnuskreis F (Insolvenzrechtl. Streitigkeiten)
1.	40	-	-	-	-	-
2.	50	-	1	-	-	-
3.	46	1	-	-	1	-
4.	43	-	-	1	-	-
5.	12	-	-	-	-	-
6.	58	-	-	-	-	1
7.	24	-	-	-	-	1
8.	33	-	1	-	-	-
10.	38	1	-	-	-	-
11.	48	-	-	-	1	-
12.	35	-	-	1	-	-
13.	32	-	-	-	-	-

2. Turnusanteile einzelner erstinstanzlicher Zivilsachen im Hauptturnus

Sachgebiet/Verfahrensart	Turnusanteile
Im Turnuskreis C erfasste Verfahren (Bau- und Architektensachen)	12
Im Turnuskreis D erfasste Verfahren (Arzthaftungssachen)	10
Sonstige erstinstanzliche (O- und OH-) Verfahren	8
Berufungsverfahren (S-Sachen)	6
Beschwerdeverfahren (T-Sachen) und OH-Sachen, soweit es sich um Notarkostenbeschwerden handelt	3

II. Kammern für Handelssachen

Kammer	Turnuszahl
1.	4
2.	4
3.	1
4.	1
5.	1

III. große Strafkammern

1. Turnuszahlen in erstinstanzliche Strafsachen

Kammer	Turnus- kreis A (Haupt- turnus)	Turnus- kreis B (Untertur- nus allg. Nichthaft- sachen)	Turnus- kreis C (Untertur- nus Wirt- schaft Nichthaft- sachen)	Turnus- kreis D (Untertur- nus Wirt- schaft Haftsa- chen)	Turnus- kreis E (Untertur- nus Ju- gend- schutz)	Turnus- kreis F (Untertur- nus Ju- gend- Nichthaft- sachen)	Turnus- kreis G (Untertur- nus Ju- gend- Haftsa- chen)
1.	6	1	-	-	1	1	1
2.	6	1	-	-	1	-	-
3.	6	1	-	-	-	2	2
4.	derzeit auf Null						
5.	derzeit auf Null						
6.	derzeit auf Null						
10.	6	derzeit auf Null	1	1	-	-	-
15.	6	1	-	-	-	-	-

2. Turnusanteile einzelner erstinstanzlicher Strafsachen im Hauptturnus

Sachgebiet/Verfahrensart	Turnusanteile
Wirtschaftsstrafsache (auch Jugendkammer)	24
Schwurgerichtssache (auch Jugendsache, die in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführtes Delikt zum Gegenstand hat)	9
Alle anderen erstinstanzlichen Sachen	6
Verfahren mit 3 und 4 Angeklagten	+ 3
Verfahren mit 5 und 6 Angeklagten	+ 6
Verfahren mit 7 und mehr Angeklagten	+ 12

3. Beschwerdeturnus

Kammer	Turnus H (allg. Beschwerdesa- chen)	Turnus I (Beschwerden in Wirtschaftssachen)	Turnus J (Beschwerden in Jugendsachen)
1.	6	-	1
2.	6	-	-
3.	6	-	2
4.	-	derzeit auf Null	
5.	6	-	-
6.	6	-	-
10.	6	1	-
15.	6	-	-

IV. Kleine Strafkammern

Berufungen

Kammer	Turnuszahl im Turnuskreis A (Urteile des Strafrichters u. Jugendrichters)	Turnuszahl im Turnuskreis B (Urteile des Schöffengerichts)	Turnuszahl im Turnuskreis C (Wirtschaftssachen)
7.	5 (jeder 2. Durchlauf)	1 (jeder 2. Durchlauf)	-
8.	5 (jeder 2. Durchlauf)	1 (jeder 2. Durchlauf)	-
9.	-	-	1
11.	-	-	1
12.	5	1	-
14.	5 (drei von vier Durchläufen)	1 (drei von vier Durchläufen)	-
16.	5 (jeder 2. Durchlauf)	1 (jeder 2. Durchlauf)	-

Anhang 4**Sitzungstage der Strafkammern**

1. große Strafkammer	Jugendsachen: Mittwoch Strafsachen gegen Erwachsene: Dienstag und Donnerstag
2. große Strafkammer	Mittwoch und Freitag
3. große Strafkammer	Jugendsachen: Dienstag und Donnerstag Strafsachen gegen Erwachsene: 1. und 3. Montag im Monat
4. große Strafkammer	Montag, Mittwoch und Freitag
5. große Strafkammer	Dienstag und Donnerstag
6. große Strafkammer	Mittwoch und Freitag
10. große Strafkammer	Dienstag und Freitag
7. kleine Strafkammer	Dienstag und Donnerstag
8. kleine Strafkammer	Mittwoch und Freitag
9. kleine Strafkammer	1. und 3. Montag im Monat
11. kleine Strafkammer	1. Freitag des Monats
12. kleine Strafkammer	Montag und Mittwoch
14. kleine Strafkammer	Dienstag und Donnerstag
15. große Strafkammer	Montag und Donnerstag
16. kleine Strafkammer	Montag und Mittwoch

Anhang 5**Sitzungspläne****Zivilkammern**

Gerade Wochen

Saal	144	112	173	168	207	209	247	250
Montag	12. ZK	2. ZK	4. ZK	2. ZK	3. ZK	6. ZK	13. ZK	3. ZK
Dienstag	12. ZK	2. KfH	11. ZK	4. ZK	1. ZK	13. ZK	6. ZK	12. ZK
Mittwoch	4. KfH	3. ZK	8. ZK	7. ZK	8. ZK	2. ZK	10. ZK	11. ZK
Donnerstag	1. ZK	1. KfH	11. ZK	13. ZK	5. ZK	12. ZK	8. ZK	4. ZK
Freitag	1. ZK	10. ZK	2. ZK	10. ZK	6. ZK	7. ZK	6. ZK	4. ZK

Ungerade Wochen

Saal	144	112	173	168	207	209	247	250
Montag	12. ZK	2. ZK	4. ZK	2. ZK	3. ZK	6. ZK	13. ZK	3. ZK
Dienstag	12. ZK	2. KfH	11. ZK	4. ZK	1. ZK	13. ZK	6. ZK	12. ZK
Mittwoch	5. KfH	3. ZK	8. ZK	7. ZK	8. ZK	2. ZK	10. ZK	11. ZK
Donnerstag	1. ZK	1. KfH	11. ZK	13. ZK	3. KfH	12. ZK	8. ZK	4. ZK
Freitag	1. ZK	10. ZK	2. ZK	10. ZK	6. ZK	7. ZK	6. ZK	4. ZK

Straf- und Jugendkammern
Säle 101, 162, 157, 179, 201, 256
ab dem 01.01.2023

Saal 179 vorrangig für Wirtschaftsstrafsachen

Kammer	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.		101		101	
1. als große Jugendk.			101		
2.			101		101
3.	157	157		157	
3. als große Jugendk.		157		157	
4.	179		179		179
5.		201		201	
6.			201		201
7.		256		256	
8.			256		256
9.	179				
10.		179			157
11.					157
12.	162		162		
14.		162		162	
15.	179			179	
16.	256		179		

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
101		1.	1., 2.	1.	2.
157	3.	3.	3.	3.	10., 11.
201		5.	6.	5.	6.
256	16.	7.	8.	7.	8.
162	12.	14.	12.	14.	
179	4., 9., 15.	10.	4., 16.	15.	4.

Anhang 6**Übersicht Strafkammern**

Bezeichnung der Strafkammer	Vorsitzende/r
1. Strafkammer	Kuhn
2. Strafkammer	Collas
3. Strafkammer	Schröder
4. Strafkammer	Dr. Luge
5. Strafkammer	Plein
6. Strafkammer	Dr. Frick
7. Strafkammer	Kerlen
8. Strafkammer	Woermann
9. Strafkammer	Dr. Luge
10. Strafkammer	Sevenheck.
11. Strafkammer	Sevenheck
12. Strafkammer	Metzler
13. Strafkammer	Kerlen
14. Strafkammer	Dr. Gerner
15. Strafkammer	Dr. Nüchter
16. Strafkammer	N. Foos